C/2024/3361

23.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M. 11527 – ENGIE / MACQUARIE / MPBV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3361)

1. Am 14. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Engie S.A. („ENGIE“, Frankreich),

— MIP VI International AIV, L.P. („MIP VI“, Kanada), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie Group“, Australien),

— Mayakan Pipeline B.V. („MPBV“ oder das „JV“, Niederlande).

ENGIE und Macquarie werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ENGIE ist eine weltweit aufgestellte Unternehmensgruppe mit Sitz in Frankreich, die in den Bereichen CO_2-arme Energie, Gas und Dienstleistungen tätig ist,

— MIP VI ist ein Fonds mit Sitz in Kanada, der an Investitionen in Energie- und Infrastrukturanlagen in Nordamerika und Südamerika beteiligt ist und letztlich von Macquarie Group kontrolliert wird. Macquarie Group ist eine australische globale Finanzdienstleistungsgruppe,

— die einzige Tätigkeit von MPBV besteht darin, der Eigentümer des mexikanischen Unternehmens Mayakan zu sein, das seinerseits Eigentümer und Genehmigungsinhaber einer Erdgasfernleitung in Mexiko ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11527 – ENGIE / MACQUARIE / MPBV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË